

Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr an Einsatzstellen

Von Benedikt Mattern, B. Eng. Leiter des Fachbereichs Brandschutz Staatl. Feuerweherschule Geretsried und Dr. René Mühlberger, Branddirektor, Leiter der Staatl. Feuerweherschule Geretsried

Neben die klassischen Medien, wie Presse, Hörfunk und Fernsehen, treten seit geraumer Zeit die sozialen Medien, die den früheren Konsumenten von Nachrichten oder Informationen plötzlich selber zum Anbieter machen, in den Wettbewerb ein. Jeder und jede kann heute schreiben, fotografieren, filmen und in der weltumspannenden Arena Internet publizieren. Mit steigendem Informationsvolumen scheint mitunter der Wahrheitsgehalt der Nachrichten zu schwinden. Objektive und nüchterne Sachverhalte werden von Meinungen, zum Teil in hoch emotionalem Gewand, überdeckt. Soweit dabei gesetzliche Schranken, beispielsweise das Recht der persönlichen Ehre, nicht verletzt werden, ist diese Meinungsfreiheit ein hohes Gut und verfassungsrechtlich geschützt. Hinzu kommt auf gleicher Ebene die Pressefreiheit, die eine sanktions- und zensurfreie Berichterstattung garantiert und aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen in vielen Staaten wieder stärker als unverzichtbares Qualitätsmerkmal einer demokratischen Grundordnung wahrgenommen wird. Die Medienlandschaft hat sich enorm verändert und befindet sich in einem harten Konkurrenzkampf. Das hat Auswirkungen auf alle Bereiche unserer Gesellschaft. Auch das hoheitliche Handeln einer gemeindlichen Feuerwehr findet auf diesem rechtlichen Fundament und in dieser knapp skizzierten medialen Arena statt.

In Feuerwehrkreisen ist man an der Einsatzstelle mitunter eher ge-

neigt, sich der Anfragen von Seiten der Medien zügig zu entledigen. Gerne verweist man an andere Stellen, insbesondere die Polizei, mit der Folge, dass am nächsten Tag in der Zeitung der Polizeisprecher zu den Lösch- und Rettungsmaßnahmen zitiert oder die Feuerwehr gar nicht genannt wird. Letztendlich kann und sollte sich die Feuerwehr diesem medialen Interesse an der Einsatzstelle aber nicht entziehen. Es gilt, diese Aufmerksamkeit als Chance zu begreifen, die Öffentlichkeit aus erster Hand über das eigene Handeln und damit auch die Bedeutung der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr zu informieren.

Wie eingangs schon erwähnt, ist die Arbeit der Presse in der Bundesrepublik Deutschland durch das ranghöchste aller Gesetze geschützt: das Grundgesetz (GG). Dort ist in Artikel 5 die sogenannte Pressefreiheit formuliert: Die Berichterstattung (Rundfunk und Film eingeschlossen) ist frei und es findet keine Zensur statt (Art. 5 Abs. 1 GG). Weitere Regelungen finden sich in den Pressegesetzen der Länder, in Bayern im Bayerischen Pressegesetz (BayPrG). Auf den Feuerwehreinsatz übertragen heißt dies: Die Pressevertreter haben an der Einsatzstelle ein Recht darauf, Antworten auf ihre Fragen zu bekommen und Bild-, Ton- und Filmaufnahmen zu erstellen. Das führt zu zwei Fragen.

Wer ist Pressevertreter und wer ist auskunftspflichtig?

Als Pressevertreter zu behandeln sind (soweit sie als Presseangehörige nicht schon ohnehin bekannt sind)

insbesondere alle Personen, die ihre Zugehörigkeit zur Presse durch einen Presseausweis oder durch einen entsprechenden (schriftlichen) Auftrag von Redaktionen nachweisen.

Ein Muster des von der Innenministerkonferenz anerkannten, bundeseinheitlichen Presseausweises zeigt Abbildung 1. Er wird derzeit von mehreren Journalisten-Verbänden an Journalistinnen und Journalisten ausgestellt. Daneben stellen auch andere Verbände Presseausweise aus, die eine Zugehörigkeit zur Presse belegen. Der Ausweis soll die Arbeit für den Inhaber erleichtern, ist aber nicht gesetzlich geregelt oder eine Voraussetzung für die Pressearbeit. Für die Feuerwehr folgt daraus, dass jeder Pressevertreter, der sich namentlich an der Einsatzstelle zu erkennen gibt, auch als solcher mit Vertrauensvorschuss behandelt wird.

Trotz des Verfassungsrangs der freien Berichterstattung und der daraus abgeleiteten weitreichenden Rechte, ist diese aber nicht schrankenlos (Artikel 5, Absatz 2 GG). Im Feuerwehreinsatz endet sie in der Regel dort, wo der Einsatzablauf behindert wird oder sie die (Grund-) Rechte von Beteiligten und Betroffenen verletzt. So darf ein Vertreter der Presse, anders als es der Feuerwehr gesetzlich zugestanden wird, zum Beispiel keine fremden Grundstücke oder Wohnungen betreten, es sein denn, der jeweilige Besitzer stimmt dem zu. Dennoch ist es Pressevertretern gestattet, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb von Absperrungen der Feuerwehr oder der Polizei zu bewegen.

Symbolfoto: cineberg/stock.adobe.com



Abbildung 2:
Funktionskennzeichnung mit grüner Weste
eines Pressebetreuers oder Presse-sprechers.
 Aufn.: SFS-G.



Hinsichtlich der Anfertigung beziehungsweise der Veröffentlichung von Aufnahmen (Bild und Film), die hilflose, verletzte oder gar getötete Personen zeigen, hat die Presse Publizistische Grundsätze (Pressekodex) formuliert und sich auferlegt, die als moralische Richtschnur für das Handeln der Journalisten dienen soll. Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die Vermeidung unangemessen sensationeller Darstellung von Gewalt und Brutalität stellen eine Auswahl wichtiger Grundsätze dar. Auch die Beachtung des klaren Vorrangs von Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit gehört zum guten journalistischen Stil. Die Verantwortung für die Einhaltung des Pressekodex liegt aber beim

ter Pressevertreter wird versuchen, auf anderem Wege an seine Informationen zu gelangen. Und ob die Berichterstattung dann zu Gunsten der jeweiligen Feuerwehr ausfällt, darf bezweifelt werden. Nun zur zweiten Frage:

Wer tritt der Presse an der Einsatzstelle gegenüber?

Das im Grundgesetz verankerte Recht auf Auskunft hat die Presse gegenüber dem Staat. Im Bayerischen Pressegesetz wird dieses Auskunftsrecht am Leiter der jeweiligen Behörde festgemacht. Im Falle der Feuerwehr wäre dies der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter, zum Beispiel der Pressesprecher der Gemeinde. Zwischen der Gemeinde und dem Kommandanten sollte daher im Vorfeld eine Vereinbarung zur eigenständigen Pressearbeit der Feuerwehr geschlossen werden. Daran sollten sich Überlegungen zur Umsetzung der Pressearbeit innerhalb der Feuerwehr anschließen. Es muss und darf nicht jeder Feuerwehrangehörige mit der Presse reden, auch um widersprüchliche Informationen zu vermeiden. Vielmehr muss jede Einsatzkraft darüber Bescheid wissen, an wen sie bei Anfragen zu verweisen hat: an den Einsatzleiter oder an einen benannten Pressebetreuer oder Pressesprecher, der idealerweise mit einer grünen Fachberater-Weste gekennzeichnet für alle erkennbar ist.

Bei ungewöhnlichen oder größeren Einsätzen kann das mediale Interesse rasch zunehmen. Analog zu einer aufwachsenden Führungsunterstützung für den Einsatzleiter ist auch dem steigendem Nachfragegedruck auf den Pressesprecher mit organisatorischer und personeller Unterstützung zu begegnen. Eine mediale Schallmauer wird mit der Einsetzung eines Örtlichen Einsatzleiters (ÖEL) anlässlich eines koordinierungsbedürftigen Ereignisses nach Art. 15 BayKSG oder eines Katastrophenfalls nach Art. 6 BayKSG durchbrochen. Neben den lokalen Medien werden schnell auch überregionale Rundfunkanstalten sowie Radio- oder TV-Sender Anfragen stellen oder sich vor Ort einfinden. Spätestens in dieser Situation wird auch die Polizei Nachfragen zu den

Maßnahmen der Feuerwehr, des Rettungswesens oder anderer im Katastrophenschutz Mitwirkender an die zuständigen Strukturen abgeben. Nicht umsonst wird die Öffentlichkeitsarbeit in einer stabsmäßig organisierten Einsatzleitung in einem eigenen Sachgebiet 5 (S5) und in einer ggf. gesamtverantwortlichen Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) im Arbeitsbereich Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA) organisiert. Hier gilt es analog zum Feuerwehreinsatz zu berücksichtigen, dass mit Eintritt der Kreisverwaltungsbehörde in die Gefahrenabwehr der Landrat, dessen Pressestelle bzw. die FüGK für die Pressearbeit zuständig ist. Auch hier sollte im Vorfeld die Aufgabenteilung und vor allem die Art und Weise der Zusammenarbeit bezüglich der Pressearbeit zwischen FüGK und ÖEL in der einschlägigen Dienstanweisung geregelt werden.

Sehr wichtig bei großen Schadenlagen, aber auch im täglichen Einsatz ist ein ständiger Abgleich der verfügbaren Informationen zwischen den Einsatzorganisationen – in der Mehrzahl der Einsätze zwischen der Feuerwehr und der Polizei – und eine Abstimmung darüber, wer was gegenüber der Presse kommuniziert. Die Polizei ist in Sachen Pressebetreuung sehr professionell aufgestellt. Dennoch sollte die Feuerwehr sehr wohl in eigener Sache tätig werden und die Presse mit ihren Informationen versorgen. Sofern die Feuerwehr ihre Zuständigkeit dabei nicht verlässt und beispielsweise keine Mutmaßungen über mögliche Entstehungsursachen eines Schadens äußert, ist dies auch für die Arbeit der Polizei unbedenklich.

Wenn Pressevertreter an der Einsatzstelle auftreten, ist es jedoch nicht nur wichtig zu wissen, wer seitens der Feuerwehr der Ansprechpartner ist, sondern ebenfalls, wie die Betreuung vonstattengehen soll, damit der Einsatz eben nicht behindert wird. Hierzu sollten klare Absprachen zwischen Feuerwehr und Presse erfolgen. Wenn eine Anfrage

Abbildung 1: Presseausweis, Vorder- und Rückseite © Deutscher Presserat



Pressevertreter und nicht beim Einsatzleiter der Feuerwehr.

Es existieren also bereits klare Regeln für die Arbeit der Presse, so dass die vorrangige Aufgabe der Feuerwehr an der Einsatzstelle die Gefahrenabwehr bleiben kann und muss. Einen Pressevertreter pauschal wegzuschicken oder sogar noch Feuerwehrpersonal zum Bewachen abzustellen, damit dieser bloß keine Fragen stellt oder ein Foto eines Betroffenen anfertigt, übersteigt nicht nur die regelmäßig verfügbaren Kräfte, sondern ist unzulässig und ein Verstoß gegen die Pressefreiheit. Ein so behandel-

gerade zeitlich völlig unpassend ist, dann muss man dies deutlich sagen, jedoch nicht, ohne eine Alternative anzubieten: »Ich muss mich derzeit um die Leitung des Einsatzes/die Gefahrenabwehr kümmern, aber in 15 Minuten/einer halben Stunde nehme ich mir gerne Zeit für Ihre Fragen. Bis dahin halten Sie sich bitte am ELW/an der Verteilerlinie (außerhalb des Gefahrenbereichs) oder beim Kameraden/Kollegen ... auf. Ich komme dort auf Sie zu.« Für eine solche Bitte wird jeder ernsthafte Pressevertreter Verständnis aufbringen, nicht zuletzt, da ein solches Verhalten auch vom bereits erwähnten Pressekodex gefordert wird. Unkontrolliertes Betreten des Absperr- oder sogar Gefahrenbereichs kann beispielsweise vermieden werden, wenn sich geführte Presstouren in sichere Bereiche organisieren lassen, die die Möglichkeit zu Bild- und Filmaufnahmen bieten.

Die Recherche von Fakten und Aufnahme von Bild-, Ton- oder Filmmaterial bedeutet für die Vertreter der Presse beruflicher Alltag unter den branchenüblichen Rahmenbedingungen, also zum Teil enormer Wettbewerb und ständige zeitliche Taktung nach Reaktionschluss oder festen Sendezeiten. Als professionelle Vertreter ihrer Zunft erwarten sie auch professionelles Handeln von ihren Ansprechpartnern. Je besser der Feuerwehr die verlässliche und umfassende Betreuung und die Berücksichtigung dieser Umstände gelingt, desto einfacher kann sie Örtlichkeit, Zeitpunkt und Umfang der Pressearbeit gegenüber den vordringlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen steuern und im Ergebnis eine faire Berichterstattung erwarten.

Bei politisch brisanten Themen, zum Beispiel beim Brand in einer Unterkunft für Asylbewerber, ist es anzuraten, einen Vertreter der betroffenen Gemeinde bzw. der betroffenen Kreisverwaltungsbehörde (Bürgermeister, Landrat oder deren Pressestelle) hinzuzuziehen. Denn prinzipiell gilt: Die Presse darf zwar alle Fragen stellen, die sie möchte, aber der Interviewpartner bestimmt, wer, wann und in welcher Form auf diese Fragen antwortet. Dabei ist es

auch durchaus üblich, vor allem bei Interviews, die aufgezeichnet und nicht mitgeschrieben werden, vor der Aufzeichnung kurz über die zu stellenden Fragen zu sprechen. Im Zweifel kann es sogar erforderlich sein, dass bestimmte Fragen nicht mündlich vor Ort, sondern im Nachgang zu einem Einsatz schriftlich beantwortet werden müssen, da die nötigen Informationen ad hoc nicht vorliegen oder kein passender Ansprechpartner für alle Fragen greifbar ist. Die schriftliche Beantwortung wäre darüber hinaus auch eine Möglichkeit, mit besonders einseitigen Presseanfragen umzugehen, die jedoch mit Sicherheit die Ausnahme darstellen.

Bei der mündlichen Beantwortung von Fragen der Presse, also bei Zeitungs-Interviews oder so genannten »O-Tönen« (Interviews mit Filmaufnahmen), sollten die folgenden Grundregeln beachtet werden:

Achten Sie darauf, dass Sie ...

- ... nachdenken, bevor Sie antworten.
- ... sich Zeit lassen.
- ... nur im Rahmen Ihrer Zuständigkeit sprechen.
- ... ausschließlich bei den Fakten bleiben.
- ... nicht fantasieren, wenn Sie etwas nicht wissen.
- ... die Fakten ggf. mit anderen BOS, insbesondere der Polizei, abstimmen.
- ... immer die gleichen Antworten auf sich wiederholende Fragen geben.
- ... davon ausgehen müssen: Alles wird aufgezeichnet.
- ... stets selbstsicher, fair und ehrlich sind.

Verzichten Sie darauf, ...

- ... die Presse als Störfaktor anzusehen.
- ... ärgerlich oder aufgeregt vor die Presse zu treten.
- ... zu lügen, zu raten oder zu spekulieren.
- ... vertrauliche Informationen preiszugeben.
- ... Abkürzungen und Fachbegriffe zu verwenden.
- ... »Kein Kommentar« o.ä. zu sagen.
- ... Ergebnisse zu versprechen.
- ... über fremde Angelegenheiten zu reden.

Abschließend noch ein paar Hinweise zum Thema Foto- und Videoaufnahmen durch Einsatzkräfte: Es mag Fälle geben, in denen diese Aufnahmen für interne Dokumentations- oder Schulungszwecke angefertigt werden. Dies kann aber regelmäßig nur auf Weisung des Einsatzleiters erfolgen, im Idealfall mit einer Dienstkamera. Sobald der Zweck entfällt, sind die Aufnahmen zu vernichten. Bild- oder Filmaufnahmen durch Einsatzkräfte ohne Auftrag sind allein schon aus Pietätsgründen den Betroffenen gegenüber unangemessen. Soweit Personen abgebildet werden, kommen gesetzliche Schranken bezüglich der Verbreitung der Aufnahmen hinzu, was bei diesen privaten Aufnahmen – um nichts Anderes handelt es sich – für den Verantwortlichen nicht mehr kontrollierbar ist. Am besten regelt der Leiter der Feuerwehr im Vorfeld, wer für welchen Zweck und in welcher Situation Aufnahmen anfertigen darf. Nur so lässt sich der Verbleib und die Verteilung der Bilder oder Filme steuern und für alle anderen Einsatzkräfte ein klares Fotografier- und Filmverbot mit privaten Geräten durchsetzen. Eine besondere Sensibilität ist auch bei der Verwendung von Aufnahmen im Internet, beispielsweise auf der Homepage der Feuerwehr, geboten. Aufnahmen von beteiligten Personen oder Innenansichten von Wohn- oder Betriebsräumen ohne Zustimmung der Beteiligten verbieten sich von selbst. Noch problematischer wäre die Weitergabe von Bild- oder Filmaufnahmen an Dritte, eventuell sogar noch gegen Gebühr. Hier ist zu beachten, dass die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nicht verbotswidrig in den Wettbewerb zu Fotojournalisten tritt und damit in den freien Markt eingreift. Sofern kein Fotograf vor Ort war und die Lokalzeitung im Nachgang zum Ereignis um ein Bild bittet, kann dies im Einzelfall – am besten verbunden mit einer kurzen Pressemitteilung – zur Verfügung gestellt werden. Hierbei gilt aber zu beachten, dass es zu keiner Vorzugsbehandlung gegenüber einzelnen Redaktionen kommt. Ein Presseverteiler mit den am Ort etablierten Medien kann hier Abhilfe schaffen. □

Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Der Presse positiv gegenüber treten und die Pressefreiheit respektieren
 - ▶ Im Rahmen der eigenen Zuständigkeit die Presse als Informationsmedium für sich nutzen
 - ▶ Im Vorfeld zusammen mit dem Bürgermeister und im Anschluss innerhalb der Feuerwehr klären, wer mit der Presse sprechen soll und darf
- ▶ Ansprechpartner für die Presse deutlich kennzeichnen, z. B. mit einer grünen Fachberater-Weste (Pressesprecher, Pressebetreuung)
 - ▶ Bei politisch brisanten Themen einen Vertreter der Gemeinde hinzuziehen
 - ▶ Klare Absprachen mit der Presse treffen: Wer beantwortet wann und in welcher Form Anfragen?
- ▶ Insbesondere bei Radio- oder Fernsehinterviews im Vorfeld die zu stellenden Fragen abklären
 - ▶ Grundregeln für Interviews beachten (siehe linke Seite)
 - ▶ Guten Kontakt zur Presse auch als Investition in die Zukunft pflegen
 - ▶ Durch Regelungen im Vorfeld Bild- und Filmaufnahmen durch Einsatzkräfte unterbinden

Literaturhinweise

www.presserat.de/presseausweis;
www.presserat.de/pressekodex; www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Bay-PrG/true; Knorr, Maaß, *Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr, Rotes Heft 21*, Kohlhammer Verlag.